

# **Satzung**

**Imkerverein Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in 49196 Bad Laer OT Müschen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Imkerverein Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V. ist Mitglied im Landesverband der Imker Weser-Ems e.V..

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

Zweck des Imkervereins Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V. ist der Tierschutz und die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes i.S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 und 14 der Abgabenordnung. Er soll verwirklicht werden durch Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Honigbiene, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr.7 der Abgabenordnung durch Lehrgänge und Schulungen. Um dieses Wissen zu vermitteln, muss mindestens ein ausgebildeter Bestäubungsimker im Verein aktiv tätig sein. Die Ausbildung muss mit der bestandener Prüfung zum Zertifizierten Bestäubungsimker abgeschlossen werden.

Aufgaben:

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung
- die Förderung des Zuchtwesens
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege
- die Förderung der Mitglieder und Nichtmitgliedern durch Lehrgänge und Schulungen

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diese Klausel schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.

Auch ein Aufwendungsersatz (beispielsweise für Fahrtkosten etc.) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## § 4

### Rechtsform

Der Imkerverein Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V. ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## § 5

### Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedem zu, der an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken will.
- 2.) Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben kein Stimmrecht.
- 3.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.  
Ein Entgelt für den Eintritt in den Verein wird nicht geschuldet und nicht gefordert.
- 4.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.
- 5.) Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist genügt die Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post, wobei der Nachweis in diesem Fall durch den Poststempel geführt wird, der das Datum der Aufgabe zur Post ausweist.

## § 7

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Satzungsverstöße und Handlung zum Nachteil des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt. Hierunter fallen auch rechtliche Verstöße:

- z.B.
- Wandern ohne gültiges Gesundheitszeugnis
  - absichtliche Verschweigung von meldepflichtigen Bienenkrankheiten
  - nicht ordnungsgemäße Anmeldung und Kennzeichnung des Bienenstandes

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit der Abstimmung wirksam.

Der Ausschlußantrag ist dem betroffenen Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen per Ausschlußantrag mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.

## § 8

### **Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal in voraus für das Geschäftsjahr erhoben.

Neue Mitglieder zahlen im Kalenderjahr für das vollständige Kalenderjahr.

Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, gleiches gilt für Eintrittsgelder, Umlagen und ähnliche Leistungen.

Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug sind, verstoßen damit gegen den Vereinszweck und haben damit einem wichtigem Grund für ihren Ausschluss gemäß § 7 bewirkt.

## § 9

### **Spenden**

Geld- und Sachspenden können gegen Spendenquittungen angenommen werden. Die Verwendung muss mit dem Zweck und Aufgaben des Vereins vertretbar sein.

Wunschverwendungszwecke der Spender sind vom Vorstand zu prüfen.

- z.B.
- Einsatz der Förderung/Spende für neue Schulungsthemen und Gebiete
  - Einsatz der Förderung/Spende für Naturholzbeuten in den Schulungen
  - Einsatz der Förderung/Spende für neue Sanitäranlagen des Vereins

## § 10

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 11

### **Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 12

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## § 13

### **Erweiterter Vorstand**

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Obleute für bestimmte Aufgaben zu wählen. Die Wahldauer beträgt ein Jahr.

Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Schriftführer und einen stellvertretenden Kassenführer, die nach dem Wahlmodus für Schriftführer und Kassenführer gewählt werden. Sie nehmen die Aufgaben eines Schriftführers oder Kassenführers im Vorstand wahr, wenn diese Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden oder dauernd verhindert sind. Der erweiterte Vorstand ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.

Der Vorstand kann die Obleute, den Stellvertretenden Schriftführer und den stellvertretenden Kassenführer zu den Vorstandssitzungen einladen; die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Stimmen.

## § 14

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 15

### **Schulungsleiter**

Ein wichtiger Punkt im Aufgabengebiet des Vereins ist die Förderung der Mitglieder und Nichtmitgliedern durch Lehrgänge und Schulungen. Um diese Aufgabe gerecht zu werden wird ein Schulungsleiter mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.

Der Schulungsleiter muss bestimmte Kriterien erfüllen:

- mehrjährige Erfahrungen mit der Bienenhaltung
- gewandt in Wort und Schrift
- Ausbildungsnachweise belegen die erworbenen Kenntnisse im Bereich der Imkerei
- Haltung von mind. 10 Bienenvölkern

Der Schulungsleiter muss nicht alle Bereiche/ Schulungen persönlich umsetzen.

Er trägt die Verantwortung über die Qualität der Schulungen und über die Umsetzung des Lehrplanes.

Der Schulungsleiter muss einen Stellvertreter benennen, der auch die Kriterien des Schulungsleiters erfüllt oder vorab als Schulungsleiter tätig war.

Die Schulungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand und haben beratende Stimmen.

(sofern die Schulungsleiter nicht im Vorstand tätig sind)

## § 16

### **Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung festzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, tritt der Stellvertreter an. Ist der Stellvertreter auch nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Person der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich der Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Eine Vereinsauflösung muss in der Tagesordnung und in der Einladung deutlich erwähnt werden.

Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 17

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf der Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 18

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 37 BGB, es kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

## § 19

### **Protokollierung**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem letzten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Jedem Vereinsmitglied steht eine Abschrift des Protokolls auf Verlangen zu.

## § 20

### **Webseite**

Der Verein tritt mit unter nach außen über eine Webseite auf. Auf der Webseite stehen die aktuellen Aktivitäten und der Schulungsplan. Die Webseite muss regelmäßig aktualisiert werden. Der Schriftführer hat die Verantwortung über die Webseite und arbeitet dem Webadministrator aktiv zu. Die jährlichen Hosting- und Domainkosten übernimmt der Verein.

Domain: [www.imkerverein-bad-laer.de](http://www.imkerverein-bad-laer.de)

## § 21

### **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben [Name, Vorname, Funktion und Adresse, Geb. Datum ]. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des „Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.“ muss der Imkereien Bad Laer - Müschen und Umgebung e.V. die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion und Adresse, Geb. Datum ] an den Landesverband der Imker Weser-Ems e.V. weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Jedes Mitglied bekommt eine Adressliste der Vereinsmitglieder.



## § 22

### **Auflösung des Vereins**

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die Vorstandsmitglieder geborene Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt für den Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes.